



## Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Archivzentrum

### Merkblatt zur Nutzung gesperrten Archivguts

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§15 Abs. 1 HArchivG) darf öffentliches Archivgut nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit dessen Entstehung genutzt werden. Ebenso kann Schriftgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht, frühestens 10 Jahre nach dem Tod der Person, oder, falls dieses Datum nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand zu ermitteln ist, 100 Jahre nach deren Geburt eingesehen werden. Diese Sperrfristen gelten nach §15 Abs 2 HArchivG nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. In bestimmten Fällen ist (nach §15 Abs. 4 HArchivG) eine Verkürzung der Schutzfristen möglich, die beim Archivzentrum schriftlich zu beantragen ist.

Der **Antrag auf Schutzfristenverkürzung** muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
- Nutzungszweck/Arbeitsthema (mit möglichst präziser sachlicher und zeitlicher Eingrenzung),
- bei wissenschaftlicher Nutzung Hinweise zur Art der Arbeit und der Hochschule,
- Erläuterungen zur beabsichtigten Veröffentlichung, Verwendung in einem Vortrag usw.,
- Auflistung der einzelnen Archivguteinheiten, für die die Sperr- bzw. Schutzfristen verkürzt werden sollen, mit **Signatur, Titel und Laufzeit**,
- bei Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, auch die **Lebensdaten** der Betroffenen, sofern sie bekannt oder aus dem Findmittel ersichtlich sind.

**Bei personenbezogenem Archivgut muss der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beibringen oder nachweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.**

Über die Verkürzung (oder Verlängerung) von Schutzfristen entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Archivzentrums mit Zustimmung der betroffenen Person bzw. der abgebenden Stelle.

Im Fall einer Verkürzung der Schutzfrist verpflichtet sich der Antragsteller, die aus der Benutzung personenbezogener Archivgüter gewonnenen Erkenntnisse und Fakten nur anonymisiert und nur für den im Antrag angegebenen Zweck zu verwenden, die bei der Einsicht der Akten gewonnenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben sowie schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Archivzentrum, 08.12.2009